

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Geretsried

Aufgrund der Art.2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Geretsried folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Geretsried werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Bei der Berechnung anfallende Teilbeträge werden auf ganze Einheiten aufgerundet. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die möglichst den in der Anlage aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entsprechen.
- (3) Bruchteile die sich bei der Berechnung der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten ergeben, werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Jahres- Monats- Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im voraus,
- c) unerlaubten Sondernutzungen sofort.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 29.09.2000



Hans Schmid
1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Geretsried vom 31.05.2005

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Gerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien, Containern u. a. je angefangene 10 qm	Tag	0,30 – 1,50 mindestens 10
2	Reklametafeln, -ständer etc. kurzfristig	Woche	5 – 25
	Politische Parteien (10 Plakate/Woche)	Woche	mindestens 10
3	Informationsstände mit Verkauf oder gewerblicher Mitgliederwerbung je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	Tag	10
		Tag	10 - 50
4	Stumme Zeitungsverkäufer je Verkaufseinrichtung	Jahr	20
5	Aufstellung eines Verkaufs- bzw. Gewerbewagens oder -standes je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche bis max. 10 Stunden / Monat	Tag	1 - 3
		Monat	10 - 25
			mindestens 10
6	Aufstellung von Tischen und Stühlen je 10 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	Saison	40
	kurzfristig	Woche	10
7	Straßensperrung bei Baumaßnahmen etc.:	Tag	10 - 250
	bei sonstigen Veranstaltungen	Tag	50 - 500
8	Befahren einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkungen versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen	Tag	5
		Jahr	20 - 50
			mindestens 10
9	Abgestellte Werbewagen je Fahrzeug oder Anhänger	Woche	25 - 50
10	Durchführung von Werberundfahrten	Tag	10 – 100
11	Warenausstellungsvorrichtungen lfd. Meter kurzfristig	Jahr	75
		Tag	1
			mindestens 10
12	Stellplatz Umzüge / Umbauarbeiten	Tag	10

Umseitiges Gebührenverzeichnis tritt eine Woche nach seiner Bekanntmachung
in Kraft.

Geretsried, den 27.06.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Irmer', written in a cursive style.

Cornelia Irmer

1. Bürgermeisterin